



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Änderungsförderrichtlinie zum Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“

(Förderperiode 2019 bis 2023) vom 19. Februar 2021

Inhalt

1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	3
1.1	Zuwendungszweck	3
1.2	Rechtsgrundlage	3
2	Gegenstand der Förderung	4
2.1	Praxisanleitung	4
2.2	Perspektiven mit Aufstiegsbonus	4
2.3	Koordinationskräfte für die Lernortverzahnung	4
2.4	Berufsbezogene Sprachförderung	4
2.5	Kita-Helferinnen und Kita-Helfer zur Entlastung des pädagogischen Personals	5
2.6	Coaching zur strukturellen Verankerung der Programmumsetzung in allen Programmbereichen	5
2.7	Konsultationskräfte zum Wissenstransfer	5
3	Zuwendungsempfänger	5
4	Zuwendungsvoraussetzungen	6
4.1	Koordinationskräfte für die Lernortverzahnung	6
4.2	Berufsbezogene Sprachförderung	6
4.3	Kita-Helferinnen und Kita-Helfer zur Entlastung des pädagogischen Personals	7
4.4	Coaching zur strukturellen Verankerung der Programmumsetzung in allen Programmbereichen	7
4.5	Konsultationskräfte zum Wissenstransfer	7
5	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	9
5.1	Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung	9
5.2	Höhe der Zuwendung	9
6	Verfahren	10
6.1	Antragsverfahren	10
6.2	Nachweise zur Antragsstellung	10
7	Auswahl- und Entscheidungsverfahren	11
8	Weitere Regelungen zum Verfahren	11
9	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	12
10	Übertragung von Aufgaben	12
11	Inkrafttreten	12

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Aufgrund der zu Programmbeginn der Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher noch nicht absehbaren Auswirkungen der Corona-Pandemie ergeben sich für den gesamten Bereich der Kindertagesbetreuung akute Handlungs- und Steuerungsbedarfe, welche auch im Kontext der Fachkräfteoffensive eine kurzfristige Intervention zur Sicherung bisheriger Programmerfolge zwingend erforderlich machen. Die programm beteiligten Träger sind, wie alle Träger der Kindertagesbetreuung, aktuell mit erheblichen administrativen und organisatorischen Mehrbelastungen konfrontiert, bei gleichzeitig durch die Programmimpulse angestoßenen und durch die Pandemie teilweise noch verstärkten, strukturellen und nachhaltig zu bewältigenden Auswirkungen.

Um den Ausbildungserfolg der Fachschülerinnen und Fachschüler auch unter Pandemiebedingungen zu gewährleisten, soll im Jahr 2021 die Qualität der Ausbildung flankierend unterstützt werden

- auf der Strukturebene, durch eine fundierte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Kindertageseinrichtungen und den Fachschulen.
- auf der individuellen Ebene, durch Sprachfördermaßnahmen für Fachschülerinnen und Fachschüler nicht-deutscher Muttersprache in praxisintegrierten Ausbildungsformaten zum/zur Staatlich anerkannten Erzieher/Erzieherin.

Um Träger und Kitaleitungen in ihrer Schlüsselfunktion für die erfolgreiche Umsetzung der Programmziele zu unterstützen, fördert das BMFSFJ im Jahr 2021 zudem die Träger bei der Bewältigung der durch die Corona-Pandemie entstehenden Herausforderungen durch

- die Entlastung des pädagogischen Personals mit Hilfe einer kurzfristigen Einbindung von Hilfskräften in den Kitaalltag,
- Fortbildungsmaßnahmen für beteiligte Träger und deren Einrichtungen im Bereich der Organisationsentwicklung sowie
- Konsultationsangebote, mit denen am Programm beteiligte, aber auch nicht geförderte Kindertageseinrichtungen von den Programm erfahrungen profitieren sollen.

Das Antragsverfahren im Programmbereich „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“ wurde in 2020 abgeschlossen. Weitere Förderungen in diesem Programmbereich sind nicht mehr möglich.

1.2 Rechtsgrundlage

Träger können nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 BHO gefördert werden. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Praxisanleitung

Der Bund unterstützt die Länder und Träger dabei, die praxisintegrierte Ausbildungsform zu optimieren und auszuweiten, um eine qualitativ hochwertige Ausbildung von Fachschülerinnen und Fachschülern zu sichern und Ausbildungsabbrüche zu vermeiden:

Im Modul 1: Anleitungsqualifizierung fördert der Bund in 2021 Qualifizierungen von Erzieherinnen und Erziehern zu Anleitungsfachkräften.

Im Modul 2: Ressourcen für die Anleitung unterstützt der Bund in 2021 zusätzliche zeitliche Freistellungen für die Praxisanleitung von Auszubildenden in praxisintegrierten Ausbildungsformaten zum/zur Staatlich anerkannten Erzieher/Erzieherin.

2.2 Perspektiven mit Aufstiegsbonus

Der Bund fördert in 2021 einen Aufstiegsbonus für pädagogische Fachkräfte, die auf Grundlage einer Zusatzqualifikation eine besondere Tätigkeit in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in definierten Feldern ausüben. Ziel ist, dem verfrühten Ausscheiden aus dem „Arbeitsfeld Kita“ aufgrund von fehlenden beruflichen und finanziellen Entwicklungsmöglichkeiten entgegenzuwirken.

2.3 Koordinationskräfte für die Lernortverzahnung

Der Bund fördert im Jahr 2021 Koordinationskräfte, die bei bereits am Bundesprogramm beteiligten Trägern angesiedelt sind und gemeinsam mit der Praxisanleitung die Lernortverzahnung zwischen dem Lernort Praxis und dem Lernort Schule verbessern sollen. Dies erfolgt zum einen durch die Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung des trägereigenen Ausbildungskonzepts, zum anderen durch den von den Koordinationskräften getragenen Austausch zwischen den Trägern der beiden Ausbildungsorte.

2.4 Berufsbezogene Sprachförderung

Der Bund unterstützt im Jahr 2021 mit der Bezuschussung der Ausgaben für die berufsbezogene Sprachförderung von Fachschülerinnen und Fachschülern die Verbesserung des Verständnisses von schulischen Inhalten und die Reduzierung von Ausbildungsabbrüchen.

3 Zuwendungsempfänger

2.5 Kita-Helferinnen und Kita-Helfer zur Entlastung des pädagogischen Personals

Der Bund entlastet im Jahr 2021 Kindertageseinrichtungen durch die Bezuschussung der Personalausgaben für Kita-Helferinnen und Kita-Helfer, damit die pädagogischen Fachkräfte ihre programmbezogenen Tätigkeiten leisten und dem qualitativen Anspruch des Bundesprogramms gerecht werden können.

2.6 Coaching zur strukturellen Verankerung der Programmumsetzung in allen Programmbereichen

Der Bund unterstützt im Jahr 2021 die Programmumsetzung durch die Bezuschussung der Ausgaben für das Coaching von beteiligten Trägern und deren Einrichtungen im Bereich der Organisationsentwicklung auf struktureller Ebene, um die Wirkung der geförderten Maßnahmen zu vergrößern.

2.7 Konsultationskräfte zum Wissenstransfer

Der Bund ermöglicht im Jahr 2021 den Transfer von Programm erfahrungen in andere Einrichtungen, insbesondere in nicht im Rahmen der Fachkräfteoffensive geförderte Kindertageseinrichtungen, durch die Bezuschussung der Personalausgaben für Konsultationskräfte.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in Deutschland (Zuwendungsempfänger) als Träger von öffentlich geförderten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Bis auf den Programmbereich „Praxisanleitung/Modul 1 – Anleitungsqualifizierung“ ist eine Beantragung denjenigen Trägern vorbehalten, die bereits seit 2019 bzw. 2020 sowie in 2021 fortgeführt an einem der drei Programmbereiche „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“, „Praxisanleitung“ und/oder „Perspektiven mit Aufstiegsbonus“ beteiligt sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Träger können unter Maßgabe folgender Voraussetzungen gefördert werden:

4.1 Koordinationskräfte für die Lernortverzahnung

- 4.1.1** Eine Beantragung ist Trägern vorbehalten, die bereits seit 2019 bzw. 2020 sowie in 2021 fortgeführt an einem der drei Programmbereiche „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“, „Praxisanleitung“ und/oder „Perspektiven mit Aufstiegsbonus“ beteiligt sind und Fachschülerinnen und Fachschüler in praxisintegrierten Ausbildungsformaten zum/zur Staatlich anerkannten Erzieher/Erzieherin beschäftigen.
- 4.1.2** Die Aufgaben der Koordinationskraft können Personen übernehmen, die gemäß den jeweiligen Landesvorgaben als pädagogische Fachkräfte gelten und bei Anwendung des TVöD mindestens in Entgeltgruppe S8a bzw. bei Anwendung anderer Tarifwerke bzw. Entgeltvereinbarungen mindestens analog TVöD S8a eingruppiert sind.
- 4.1.3** Die Koordinationskraft hat ein gemeinsam von beiden Lernorten getragenes Konzept für die Ausbildungsverzahnung unter Benennung konkreter Kooperationsformate zu erarbeiten und/oder weiterzuentwickeln.
- 4.1.4** Die Koordinationskraft muss beim Einrichtungsträger sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.
- 4.1.5** Die Aufgaben der Koordinationskraft können maximal auf zwei pädagogische Fachkräfte aufgeteilt werden.

4.2 Berufsbezogene Sprachförderung

- 4.2.1** Eine Beantragung ist Trägern vorbehalten, die bereits seit 2019 bzw. 2020 sowie in 2021 fortgeführt an einem der drei Programmbereiche „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“, „Praxisanleitung“ und/oder „Perspektiven mit Aufstiegsbonus“ beteiligt sind und Fachschülerinnen und Fachschüler in praxisintegrierten Ausbildungsformaten beschäftigen.
- 4.2.2** Die Förderung erfolgt für berufsbezogene Sprachkurse als auch individuelle Sprach-Coachings für Fachschülerinnen und Fachschüler in praxisintegrierten Ausbildungsformaten zum/zur Staatlich anerkannten Erzieher/Erzieherin.

4.3 Kita-Helferinnen und Kita-Helfer zur Entlastung des pädagogischen Personals

- 4.3.1** Eine Beantragung ist Trägern vorbehalten, die bereits seit 2019 bzw. 2020 sowie in 2021 fortgeführt an einem der drei Programmbereiche „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“, „Praxisanleitung“ und/oder „Perspektiven mit Aufstiegsbonus“ beteiligt sind.
- 4.3.2** Durch die kurzfristige Einbindung von Kita-Hilfskräften für administrative Aufgaben ist die Konzentration der pädagogischen Fachkräfte auf die pädagogische Arbeit und Weiterentwicklung zu unterstützen.
- 4.3.3** Das neu eingesetzte Personal hat vor Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a BZRG zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII vorzulegen. Zusätzlich ist das neu eingesetzte Personal vor Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 35 IfSG vom Arbeitgeber zu belehren und es muss eine Bescheinigung und Belehrung nach § 43 IfSG vorliegen.

4.4 Coaching zur strukturellen Verankerung der Programmumsetzung in allen Programmbereichen

- 4.4.1** Eine Beantragung ist Trägern vorbehalten, die bereits seit 2019 bzw. 2020 sowie in 2021 fortgeführt an einem der drei Programmbereiche „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“, „Praxisanleitung“ und/oder „Perspektiven mit Aufstiegsbonus“ beteiligt sind.
- 4.4.2** Durch das Coaching sind die neuen Herausforderungen in der Organisationsentwicklung, insbesondere im Bereich Personalentwicklung bzw. -management zu adressieren. Ziel ist die Professionalisierung der Kita-Teams im Bereich Organisationsentwicklung.

4.5 Konsultationskräfte zum Wissenstransfer

- 4.5.1** Eine Beantragung ist Trägern vorbehalten, die bereits seit 2019 bzw. 2020 sowie in 2021 fortgeführt an einem der drei Programmbereiche „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“, „Praxisanleitung“ und/oder „Perspektiven mit Aufstiegsbonus“ beteiligt sind.
- 4.5.2** Die Aufgaben der Konsultationskraft können Personen übernehmen, die gemäß den jeweiligen Landesvorgaben als pädagogische Fachkräfte gelten und bei Anwendung des TVöD mindestens in Entgeltgruppe S8a bzw. bei Anwendung anderer Tarifwerke bzw. Entgeltvereinbarungen mindestens analog TVöD S8a eingruppiert sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.5.3** Die Konsultationskraft unterstützt durch die Möglichkeit zum fachlichen Austausch sowie die im Programm geförderten Ansätze (Ausbildung, Anleitung, Fachkräftebindung) den Wissenstransfer an andere Träger bzw. Einrichtungen und übernimmt im Programm eine Multiplikationsfunktion.
- 4.5.4** Die Konsultationen sollen insbesondere zu folgenden Themen angeboten werden:
- Lernortverzahnung,
 - Praxisanleitung,
 - Inklusion,
 - Elternbegleitung,
 - Organisationsentwicklung,
 - Digitalisierung.
- 4.5.5** Die Konsultationskraft muss beim Einrichtungsträger sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.
- 4.5.6** Die Aufgaben der Konsultationskraft können nicht auf mehrere pädagogische Fachkräfte aufgeteilt werden.

Die Zuwendungsvoraussetzungen für den Programmbereich „Praxisanleitung/Modul 1 – Anleitung-qualifizierung“ gelten unverändert zur Förderrichtlinie vom 6. Mai 2019 fort.

Die Zuwendungsvoraussetzungen für den Programmbereich „Praxisanleitung/Modul 2 – Ressourcen für die Anleitung“ und „Perspektiven mit Aufstiegsbonus“ gelten unverändert zur Förderrichtlinie vom 6. Mai 2019 mit der Einschränkung fort, dass eine Beantragung Trägern vorbehalten ist, die bereits seit 2019 bzw. 2020 sowie in 2021 fortgeführt an einem der drei Programmbereiche „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“, „Praxisanleitung“ und/oder „Perspektiven mit Aufstiegsbonus“ beteiligt sind.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Programmbereich „Praxisanleitung/Modul 2 – Ressourcen für Anleitung“ als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung mit festen Beträgen (Pauschale) gewährt. Im Modul 1 der Praxisanleitung, beim Aufstiegsbonus, der berufsbezogenen Sprachförderung, den Koordinations- und Konsultationskräften, beim Coaching sowie den Kita-Hilfskräften erfolgt die Zuwendung als Projektförderung in Form der Fehlbedarfsfinanzierung.

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Förderung wird durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Koordinationskräfte für die Ausbildungsverzahnung

Die Personalausgaben für die Koordinationskraft im Umfang von grundsätzlich einer halben Vollzeitstelle werden mit einem Betrag von bis zu 20.000 Euro pro Träger bezuschusst. Die Förderung erfolgt im Jahr 2021.

5.2.2 Berufsbezogene Sprachförderung

Berufsbezogene Sprachkurse werden mit einem Betrag von bis zu 1.000 Euro (pro Person in praxisintegrierter Ausbildung zum/zur Staatlich anerkannten Erzieher/Erzieherin) bezuschusst. Berufsbezogene individuelle Sprachcoachings werden mit einem Betrag von bis zu 1.500 Euro (pro Person in praxisintegrierter Ausbildung zum/zur Staatlich anerkannten Erzieher/Erzieherin) bezuschusst. Die Förderung erfolgt im Jahr 2021.

5.2.3 Kita-Helferinnen und Kita-Helfer zur Entlastung des pädagogischen Personals

Die Personalausgaben für Kita-Helferinnen und Kita-Helfer werden mit einem Betrag von bis zu 25.000 Euro pro Einrichtung bezuschusst. Die Förderung erfolgt im Jahr 2021.

5.2.4 Coaching zur strukturellen Verankerung der Programmumsetzung in allen Programmbereichen

Team- und/oder Leitungscoachings für die Organisationsentwicklung werden mit einem Betrag von bis zu 1.200 Euro pro Einrichtung bezuschusst. Die Förderung erfolgt im Jahr 2021.

5.2.5 Konsultationskräfte zum Wissenstransfer

Die Personalausgaben für die Konsultationskraft im Umfang von grundsätzlich 25 Prozent einer Vollzeitstelle werden mit einem Betrag von bis zu 12.000 Euro pro Einrichtung bezuschusst. Die Förderung erfolgt im Jahr 2021.

Die Höhe der Zuwendung für die Programmbereiche „Praxisanleitung“ und „Perspektiven mit Aufstiegsbonus“ gilt unverändert zur Förderrichtlinie vom 6. Mai 2019 fort.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren wird über eine webbasierte Datenbank abgewickelt. Für jedes Fördererelement ist ein separater Antrag einzureichen. Die Anträge sind der vom BMFSFJ beauftragten Stelle vorzulegen. Für das Antragsverfahren sind die von der beauftragten Stelle bereit gestellten Formulare zu nutzen.

Die Anträge erfolgen im Rahmen eines einstufigen Verfahrens. Anträge sind bis zur Erreichung des entsprechenden Fördermittelkontingents möglich.

Aufgrund der Gewährung der Zuwendung als Festbetragsfinanzierung mit festen Beträgen (Pauschale) erfolgt die Ausgabenkalkulation für das Programmelement „Praxisanleitung/Modul 2 – Ressourcen für die Anleitung“ auf Grundlage der Hinterlegung des beabsichtigten Projektzeitraums (Zeitraum der Freistellung zur Praxisanleitung), der Anzahl der Personen (auszubildende Fachschülerinnen bzw. Fachschüler sowie Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter) und der daraus resultierenden Pauschale.

In allen anderen Programmbereichen erfolgt die Ausgabenkalkulation auf Grundlage der vorgesehenen tatsächlichen Höhe der Ausgaben für die Qualifizierung zur Praxisanleiterin bzw. zum Praxisanleiter, die berufsbezogenen Sprachkurse und/oder individuellen Sprachcoachings, Koordinations- und Konsultationskräfte, Team- und/oder Leitungscoachings bzw. Kita-Helferinnen und Kita-Helfer sowie für den Aufstiegsbonus auf Grundlage des Unterschiedsbetrags von der bisherigen zu der beabsichtigten neuen Vergütung der pädagogischen Fachkraft bei Höhergruppierung oder Zulagengewährung.

6.2 Nachweise zur Antragsstellung

6.2.1 Erforderliche Nachweise für die Koordinationskräfte

- a) Darstellung, wie im Förderzeitraum ein gemeinsam getragenes Konzept für die Auszubildenden unter Benennung konkreter Kooperationsformate erarbeitet bzw. weiterentwickelt werden soll.
- b) Darstellung, wie der Austausch bzw. der Wissenstransfer zwischen den Trägern der beiden Ausbildungsorte erhöht werden soll.

6.2.2 Erforderliche Nachweise für die berufsbezogene Sprachförderung

Angabe über den berufsbezogenen Sprachkurs und/oder das individuelle Sprachcoaching, an dem die Person in praxisintegrierter Ausbildung teilnehmen soll.

6.2.3 Erforderliche Nachweise für die Kita-Helferinnen und Kita-Helfer

- a) Darstellung, wie durch die kurzfristige Einbindung von Hilfskräften für administrative Aufgaben die Konzentration der pädagogischen Fachkräfte auf die pädagogische Arbeit und Weiterentwicklung unterstützt werden soll.
- b) Darstellung der vorgesehenen Einsatzfelder für die Kita-Helferinnen und Kita-Helfer

7 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

6.2.4 Erforderliche Nachweise für die Team- und/oder Leitungcoachings

Darstellung, wie durch das Coaching die neuen Herausforderungen in der Organisationsentwicklung, insbesondere im Bereich Personalentwicklung bzw. -management adressiert und wie die Professionalisierung des Kita-Teams im Bereich Organisationsentwicklung befördert werden sollen.

6.2.5 Erforderliche Nachweise für die Konsultationskräfte

Darstellung, wie die Möglichkeit zum fachlichen Austausch durch die Konsultationskraft unterstützt wird und die im Programm geförderten Ansätze (Ausbildung, Anleitung, Fachkräftebindung) qualitativ weiterentwickelt werden sollen.

Die Nachweise zur Antragstellung für die Programmbereiche „Praxisanleitung“ und „Perspektiven mit Aufstiegsbonus“ gelten unverändert zur Förderrichtlinie vom 6. Mai 2019 fort.

7 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Grundsätzlich wird die Förderentscheidung auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie getroffen. Das BMFSFJ behält sich eine abschließende Prüfung und Entscheidung vor.

Die Prüfung und Bewilligung der förmlichen Anträge erfolgen unter Maßgabe der Vollständigkeit und Plausibilität der in Nummer 6 genannten Unterlagen im Abgleich mit den in Nummer 4 hinterlegten Zuwendungsvoraussetzungen. Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid gewährt.

8 Weitere Regelungen zum Verfahren

Die Nachweisführung im Programmbereich „Koordinationskräfte für Ausbildungsverzahnung“ fußt auf den Personalausgaben (= Arbeitgeber-Brutto) für die Koordinationskraft inklusive Zahlungsnachweis.

Die Nachweisführung im Programmbereich „Berufsbezogene Sprachförderung“ fußt auf den Rechnungen inklusive Zahlungsnachweis für die wahrgenommenen Kurse und/oder Coachings. Es ist auf eine wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung zu achten. Je nach Höhe der Verausgabung sind im gegebenen Fall trägerseitig daher die Unterlagen zur Vergabe der Leistung vorzuhalten.

Die Nachweisführung im Programmbereich „Konsultationskräfte zum Wissenstransfer“ fußt auf den Personalausgaben (= Arbeitgeber-Brutto) für die Konsultationskraft inklusive Zahlungsnachweis.

Die Nachweisführung im Programmbereich „Coaching zur strukturellen Verankerung der Programmumsetzung in allen Programmbereichen“ fußt auf den Rechnungen inklusive Zahlungsnachweis für die wahrgenommenen Coachings. Es ist auf eine wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung zu achten. Je nach Höhe der Verausgabung sind im gegebenen Fall trägerseitig daher die Unterlagen zur Vergabe der Leistung vorzuhalten.

9 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Nachweisführung im Programmbereich „Kita-Helferinnen und Kita-Helfer zur Entlastung des pädagogischen Personals“ fußt auf den Personalausgaben (= Arbeitgeber-Brutto) für die Kita-Helferinnen und Kita-Helfer inklusive Zahlungsnachweis.

Für die benannten Programmbereiche ist die Nachweisführung zudem jeweils mit einem Sachbericht verbunden.

Die Regelungen zur Nachweisführung in den Programmbereichen „Praxisanleitung“ und „Perspektiven mit Aufstiegsbonus“ gelten unverändert zur Förderrichtlinie vom 6. Mai 2019 fort.

9 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Sonstigen Nebenbestimmungen gelten unverändert zur Förderrichtlinie vom 6. Mai 2019 fort:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

10 Übertragung von Aufgaben

Das BMFSFJ kann die Durchführung dieser Förderrichtlinie ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen.

11 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.

Berlin, den 19. Februar 2021

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Auftrag: Nora Damme